

DÉLÉGATION DE SUISSE À LA DEUXIÈME
CONFÉRENCE INTERNATIONALE DE LA PAIX.

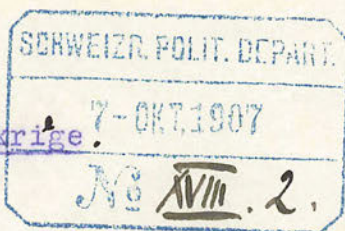
SCHÉVENINGUE, Grand Hôtel

No. 486.

le 5. Oktober 1907.

III. Kommission

Neutralität im Seekriege.



Herr Bundespräsident,

3. Heute fand die Schlussitzung der III. Kommission statt; das ganze Projekt einer Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Seekriege wurde artikelweise durchberaten. Den Text der Konvention sowie zweier Zusatzanträge senden wir Ihnen in besonderer Verpackung.

Sämtliche Artikel wurden angenommen und zwar ausser 12 und 23 durch stillschweigende Zustimmung; die deutschen Zusatzanträge wurden verworfen, das russische Amendement dagegen angenommen. Eine Abstimmung über das Ganze wurde unterlassen, da das Resultat fraglich erschien, indem eine Reihe von Delegationen, deren Zustimmung wesentlich ist, bei einzelnen besonders wichtigen Artikeln Vorbehalte machten, insbesondere Japan, Deutschland und Russland. Der britische Delegierte erklärte, dass seine Regierung, in Anbetracht der Wichtigkeit der Konvention, diese noch einer sehr genauen Prüfung unterwerfen müssen; aus dem gleichen Grunde nahm die amerikanische Delegation eine rein abwartende Stellung ein.

Die Konvention würde, wenn von den meisten in Betracht kommenden Staaten ratifiziert, eine sehr erhebliche Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes bewirken und zwar speziell im Interesse der Neutralen, deren Pflichten nicht nur praecisiert, sondern auch auf das, mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Kriegführenden unumgängliche Maass reduziert^{sind}. Durch die Beschränkung der den Schiffen der Kriegführenden gestatteten Benützung neutraler Häfen und Gewässer ist die Konvention namentlich den neutralen kleineren Seestaaten wertvoll, ebenso wie den Seemächten, die, wie Grossbritannien und Japan, die Neutralen nicht nötig haben, weil sie zahlreiche Flottenbasen haben oder ihre Seekriege in der



Nähe ihrer natürlichen Operationsbasis führen. Sozusagen unvereinbar mit den Interessen dieser Staaten sind diejenigen Deutschlands und Russlands, deren Flotten, mangels der Möglichkeit der Verproviantierung und Kohlenaufnahme in neutralen Gewässern, einen sehr verminderten Aktionsradius haben. Diese Staaten sehen sich deshalb gezwungen, für den Seekrieg einen andern, weniger strengen Begriff der Neutralität ~~für den Seekrieg~~ aufzustellen als für den Landkrieg. Ob durch diplomatische Verhandlungen bis zur Plenarversammlung noch die wichtigsten Differenzen auszugleichen sind, bleibt abzuwarten. Aber auch wenn diesmal kein positives Resultat erzielt werden kann, so wird doch die vorliegende Konvention für eine spätere Konferenz eine wertvolle Grundlage der Verhandlungen schaffen.

4.
Unsere Delegation hat sich der Stimme enthalten aus den in der in Kopie beigeschlossenen Deklaration ausgeführten Gründen.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Schweizerische Delegation :

Carlin Max Huber

3 Beilagen separat

1 Beilage angeschlossen

An das h. Politische Departement
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

B E R N